

Satzung der nicht rechtsfähigen „Georg-Haccius-Stiftung“

(geänderte Fassung vom 27.02.2013)

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Georg-Haccius-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Georg-Haccius-Stiftung will die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungsidee der „Evangelisches Bildungszentrum Hermannsburg - Heimvolkshochschule gGmbH“ (EBH) fördern. Sie will damit insbesondere das EBH als Ort der Bildung, Begegnung und Besinnung erhalten und dazu beitragen, Menschen zu ermutigen, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Nachhaltigkeit sowie des Heimatgedankens auf Grundlage christlicher Werte insbesondere durch Erwachsenenbildungsarbeit.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an die „Evangelisches Bildungszentrum Hermannsburg - Heimvolkshochschule gGmbH“ sowie durch eine der Beschaffung von Mitteln für den genannten Zweck dienende Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit diese erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören und in der überwiegenden Zahl ev.-luth. Bekenntnisses sein. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Vorstand des Vereins für die Niedersächsische Lutherische Heimvolkshochschule in Hermannsburg e.V. jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren benannt und vom Missionsvorstand des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen berufen werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel zu Gunsten der Arbeit der „Evangelisches Bildungszentrum Hermannsburg - Heimvolkshochschule gGmbH“ bzw. gem. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Gegen die Entscheidungen des Kuratoriums steht dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen als Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen diese Satzung oder rechtliche - insbesondere steuerrechtliche - Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden i. d. R. auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums, dem Geschäftsführer des Rechtsträgers sowie dem Vorsitzenden des Vereins für die Niedersächsische Lutherische Heimvolkshochschule in Hermannsburg e.V. zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen als Rechtsträger.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen verwaltet das Stiftungsvermögen als zweckgebundenes Sondervermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel, wickelt die Fördermaßnahmen ab und sorgt im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist es von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Da der Stiftungszweck gemäß § 2 zugleich auch der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ev.-luth. Missionswerks (vgl. § 4 Abs. 1 h der Satzung des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen) dient, verzichtet dieses auf Kostenerstattung für die von ihm erbrachten Verwaltungsleistungen. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildungsarbeit innerhalb des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen zu liegen.
- (3) Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen und die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck der Georg-Haccius-Stiftung möglichst nahe kommen.

Anmerkung:

Die Satzung wurde zusammen mit dem Stiftungsgeschäft am 25.01.2003 erlassen und vom Kuratorium der Georg-Haccius-Stiftung in seiner Sitzung am 27.02.2013 in der vorliegenden Fassung geändert.